

## Merkblatt zur Krankenversicherung für Studenten

Studenten müssen eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung sowie eine Pflegeversicherung vorweisen. Wer nicht die Voraussetzungen für die gesetzliche Familienversicherung erfüllt, zahlt eigene Beiträge zur studentischen Krankenversicherung.

### Zu beachten ist:

- für Studierende besteht **grundsätzlich** eine **Versicherungspflicht** (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V)
- um an einer Hochschule immatrikuliert zu werden, muss eine **Bescheinigung der derzeitigen Krankenversicherung** vorliegen
- **ohne Krankenversicherung erfolgt keine Immatrikulation**

## Beiträge zur studentischen Krankenversicherung

Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung (Stand 2014):

	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Beitrag insgesamt
Student ohne Kind	64,77 €	13,73 €	78,50 €
Student mit Kind	64,77 €	12,24 €	77,01 €
Examens-Studenten <sup>1</sup> (ohne Kind, ab dem 23. Lebensjahr)	100,00 €	21,20 €	121,20 €
Examens-Studenten <sup>1</sup> (mit Kind, vor dem 23. Lebensjahr)	100,00 €	18,84 €	118,84 €

<sup>1</sup> Voraussetzungen für die genannte Beitragshöhe im Sondertarif sind: 1. weiterhin Vorbereitung auf das geplante Studienziel (z. B. Examen); 2. Ihre beitragspflichtigen Einnahmen übersteigen nicht 898,20 Euro im Monat; 3. Dauer: bis zur Abschlussprüfung, maximal jedoch sechs Monate nach Beendigung der Krankenversicherung der Studenten (KVdS)

Beiträge für die private Krankenversicherung<sup>2</sup> (Stand 2014):

	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Beitrag insgesamt
bis zum 25. Lebensjahr	76,50 €	8,37 €	84,87 €
zwischen dem 25. und 29. Lebensjahr	99,50 €	8,37 €	107,87 €
zwischen dem 30. und 34. Lebensjahr	91,60 €	8,37 €	99,97 €

<sup>2</sup> Dieser brancheneinheitliche Studententarif wird von einigen privaten Krankenversicherungen angeboten. Andere Versicherungen bieten spezielle Konditionen und Beiträge für Studenten, die sich stark unterscheiden können.

### Gesetzliche Krankenversicherung

**(GKV):** Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern zu lassen. Hierunter fällt unter anderem die beitragsfreie Familienversicherung und die studentische Krankenversicherung. Letztere muss von Studierenden selbst gezahlt werden. Es gelten bundesweit einheitliche Beiträge.

▶ [Weitere Informationen über die gesetzliche Krankenversicherung](#)

### Private Krankenversicherung (PKV):

Unter gewissen Voraussetzungen ist es für Studenten möglich, sich in der privaten Krankenversicherung zu versichern. Hierfür muss unter anderem die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse aufgehoben werden. Dies ist innerhalb von drei Monaten nach Immatrikulation möglich. Die Befreiung gilt für das gesamte Studium.

▶ [Weitere Informationen über die private Krankenversicherung](#)

### Pflegeversicherung:

Auch Studenten müssen eine Pflegepflichtversicherung vorweisen. Die Pflegeversicherung besteht automatisch über den Träger der Krankenversicherung (gesetzlich und privat). Der Beitrag ist brancheneinheitlich festgelegt, wobei Personen ohne Kind mehr zahlen. In der gesetzlichen Pflegeversicherung gibt es die Möglichkeit der kostenfreien Familienversicherung (Voraussetzungen beachten).

▶ [Weitere Informationen über die Pflegeversicherung](#)

## Voraussetzungen für die Familienversicherung

**bis 25 Jahre**

Studenten können bis zum **25. Lebensjahr** kostenfrei bei den Eltern oder dem Ehepartner mitversichert werden. Für Studenten, die bereits vor dem Studium bei einem Elternteil gesetzlich mitversichert waren, bleibt die Versicherung bei Antritt des Studiums **automatisch** bestehen.

### Zu beachten ist:

- mindestens ein Elternteil oder der Ehepartner ist Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung
- bei der Familienversicherung darf das monatliche Einkommen 450,00 Euro nicht übersteigen

### BAföG-Zuschuss zur Krankenversicherung

BAföG-Empfänger, die die Krankenversicherung selbst zahlen, erhalten einen Zuschuss vom BAföG-Amt in Höhe von derzeit 62,00 Euro für die Krankenversicherung und 8,37 Euro für die Pflegeversicherung (egal ob gesetzlich oder privat versichert). Bei einer Familienversicherung entfällt der Anspruch auf einen Zuschuss.

## Nach Ablauf der studentischen Krankenversicherung

**ab 30 Jahren**

Mit Beginn des 31. Lebensjahres oder Überschreitung des 14. Fachsemesters gilt:

1. die freiwillige gesetzliche Versicherung mit höheren Beiträgen (Mindestbeitrag)
2. die private Krankenversicherung

### Zu beachten ist:

- Im Examssemester verschiebt sich diese Regelung. Man muss lediglich einen erhöhten Beitrag zahlen (siehe Tabelle).

### Verlängerung der studentischen Krankenversicherung ist möglich:

- bei Geburt eines Kindes und anschließender Betreuung
- bei vorzuweisender Behinderung
- bei längerer Erkrankung
- bei der Mitarbeit in Hochschulgremien
- bei Ableistung von Zivil-, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst
- bei Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium über den zweiten Bildungsweg
- bei Nicht-Zulassung im Auswahlverfahren der ZVS
- bei Betreuung behinderter Familienangehöriger

## Ausländische Studierende (Incoming)

Für ausländische Studierende gelten besondere Voraussetzungen für eine Immatrikulation in Deutschland: **EU-Bürger** (Staatsangehörige der EU sowie einiger weiterer europäischer Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht) können bei Nachweis einer Krankenversicherung im Heimatland von der Krankenversicherungspflicht in Deutschland befreit werden (benötigt wird hierfür das Formular E 128 oder die Europäische Krankenversicherungskarte „EHIC“).

### Zu beachten ist:

- Eine Krankenversicherung mit Einschränkung der Behandlungskosten oder der Leistungspflicht wird in Deutschland nicht anerkannt. Daher ist es ratsam für die ersten Tage in Deutschland eine Reisekrankenversicherung im Heimatland abzuschließen. Unmittelbar nach der Einreise sollte man sich um einen ausreichenden Versicherungsschutz kümmern.
- In der Regel bieten auch die International Offices der Hochschulen eine umfassende Beratung an.